

Grundsätze für den Flugbetrieb in allen Sektionen des Aero-Club

**Modellflugsport, Ballonfahrt,
Fallschirmspringen, Hänge- und Paragleiten,
Segelflug, Motorflug, Zivilflugplätze und Flugschulen**



gültig ab 25. Oktober 2020

Gestützt auf die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz BGBl. II 197/2020 (COVID-19-Maßnahmenverordnung – COVID-19-MV) idF BGBl. II Nr. 456/2020, empfiehlt der Österreichische Aero-Club als Sport-Fachverband für den gesamten Flugsport in Österreich die Ausübung jeglicher Art von Flugsport nur unter Berücksichtigung und Einhaltung folgender Grundregeln:

- (1) Auf das Grundgebot der Fliegerei, keinerlei Risiken einzugehen, ist besonderes Augenmerk zu legen! Beachtung der Mindestanforderungen bezüglich des notwendigen Trainings ist besonders wichtig!
- (2) Grundsätzlich wird empfohlen, bei der Ausübung des Flugsports den Zutritt zum Flugfeld bzw. zur Sportstätte auf Sportausübende zu beschränken und Zuschauer und Besucher auf Bereiche außerhalb des Flugfelds bzw. der Sportstätte zu verweisen.
- (3) In Betriebsräumlichkeiten sind ausreichend Waschmöglichkeiten, mit Seife oder alkoholischen Desinfektionsmitteln, vorzuhalten.
- (4) Auf allgemeine Hygienemaßnahmen ist zu achten:
 - Einhalten der Husten- und Niesetikette
 - regelmäßiges Händewaschen mit Seife für min. 20 Sekunden und/oder desinfizieren
 - regelmäßige Reinigung¹⁾ von Betriebsräumlichkeiten (z.B. Türschnallen) mit Desinfektionsalkohol und Luftfahrzeugen/-gerät mit Haushaltsreinigern (z.B. Kabinenhauben/-türen, relevante Bedienelemente und Ausrüstungsteile wie Fallschirme, Rangiergabeln, Fernsteuerungen usw.)
 - Keine gemeinschaftliche Verwendung von Kopfhören und ähnlicher Ausrüstung, oder gründliche Reinigung¹⁾

¹⁾ Wichtig: Gründliches Abwischen der zu berührenden Oberflächen vor und nach Gebrauch, in Kombination mit Händehygiene!
- (5) Am gesamten Fluggelände ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten. In geschlossenen Räumen von Sportstätten und Flugfeldern ist überdies eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
- (6) Der Betrieb von Luftfahrzeugen, ohne Einhaltung von Mindestabständen ist möglich:
 - i) Allein an Bord oder mit im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, oder
 - ii) mit nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Piloten nur zwei Personen befördert werden.Während des Fluges, insbesondere der Rollphasen vor dem Start und nach der Landung, ist im Kabinenraum durch möglichst große Öffnungen für sehr guten Luftaustausch zu sorgen.
- (7) Kann aus zwingenden flugbetrieblichen Gründen (z.B. Aufbau eines Segelflugzeugs, Vorbereitung für Tandem-Fallschirmsprünge und Doppelsitzerflüge mit Hänge-/Paragleitern) der Mindestabstand nicht eingehalten werden, sollten auch im Freien den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtungen getragen werden.
- (8) Bei der Flugsportausübung selbst müssen grundsätzlich keine Masken getragen werden. Bei der Ausübung von Flugsportarten im Rahmen von Vereinen oder auf nicht öffentlichen Sportstätten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, das sind im Flugsportbereich Fallschirmsprünge in Disziplinen, bei denen im Freifall Formationen von zumindest 2 Springern gebildet werden, Tandemfallschirmsprünge und Doppelsitzerflüge von Hänge – und Paragleitern, hat der Verein oder der Betreiber der Sportstätte ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Dieses COVID-19-Präventionskonzept hat zumindest folgende Themen zu beinhalten:
 1. Verhaltensregeln für Piloten, Helfer sowie Sportler, Betreuer und Trainer,
 2. Vorgaben für flugbetriebliche Infrastruktur und Material sowie Hygiene- und Reinigungsplan,
 3. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

(9) Veranstaltungen oder zentrale Wettbewerbe „ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze“ dürfen im Freiluftbereich nur bis zu 12 Personen stattfinden, wobei das zur Durchführung der Veranstaltung notwendige Personal in die Höchstzahl nicht einzurechnen ist. Für Veranstaltungen mit mehr als 12 Personen gibt es spezielle Bestimmungen.

Auch für Besucher oder Zuschauer gelten eigene Regeln, deren Einhaltung nicht ohne erheblichen Aufwand gewährleistet werden kann. Hierzu wird auf Punkt (2) verwiesen.

Damit werden im Flugsportbereich für die Dauer der Corona-Beschränkungen wohl nur noch dezentrale Wettbewerbe stattfinden.

Eine freiwillige Verwendung von den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtungen, sowie eine „Stopp Corona App“ kann als zweckdienlich angesehen werden.

Letztverantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Grundregeln sind die jeweils verantwortlichen Piloten bzw. die Vereinsleitungen und Modellflugplatz-/Zivilflugplatzhalter.

Für den Bundesvorstand des Österr. Aero-Club

DI Wolfgang MALIK
Präsident

Ing. Manfred KUNSCHITZ
Generalsekretär

Information zur Änderungshistorie

Am 7.5.2020 wurden seitens des für die Covid-19-Lockerungs-VO zuständigen Ministeriums einige Klarstellungen übermittelt:

Man findet auf der Homepage des [SOZIALMINISTERIUMS](#) FAQs

„Wo finde ich Informationen zum Bereich Sport?“

[Häufig gestellten Fragen zu Auswirkungen des Coronavirus auf den Bereich Sport](#)

die zu den FAQs des SPORTMINISTERIUMS führen

„Sind in den Bereichen Motorflug und Segelflug Checkflüge (d.h. ein Checkpilot sitzt mit dem zweiten Piloten in einer Maschine) erlaubt?“

[Handlungsempfehlungen für Sportvereine und Sportstättenbetreiber](#)

die wiederum zur BUNDES-SPORTORGANISATION führen

Sportartspezifische Empfehlungen - Flugsport: [Handlungsempfehlungen](#)

und letztlich bei den Empfehlungen vom ÖSTERR. AERO-CLUB enden.

[ÖAeC, 8. Mai 2020]

Eine Novelle der COVID-19-LV mit 15.05.2020, woraus sich Änderungen/Klarstellungen ergaben.

[ÖAeC, 13. Mai 2020]

In Analogie zu Lockerungen im Gastronomie- und Kulturbereich wurden die Empfehlungen überarbeitet.

[ÖAeC, 27. Mai 2020]

Aufgrund Lockerungen in mehreren Bereichen fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 15. Juni 2020]

Aufgrund Neuerungen im Sport- und Veranstaltungsbereich fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 30. Juni 2020]

Aufgrund Neuerungen im Sport- und Veranstaltungsbereich fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 25. Oktober 2020]